57/SN-218/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW

1816

Sachbearbeiter:

Rätin Dr. Gotthalmseder

GZ. 32 1052/1-II/7/89 /251

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986; allgemeines Begutachtungsverfahren

z.Zl. 61.103/15-VI/13/89 vom 19. Mai 1989

Sofort

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 42 -GE/19 88
Datum: 25. JULI 1989
Verteilt 28. Juli 1989

An den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates

W i e n

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorbereitenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehrt sich das BMF, in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom BKA, Sektion VI-Volksgesundheit, erstellten und mit Note vom 19. Mai 1989, GZ. 61.103/15-VI/13/89, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz) mit dem das Bundesverfassungsgesetz i.d.F. 1929, die Gewerbeordnung 1973, das Strafgesetzbuch und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden sollen, in 25 - facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen 25 Kopien

21. Juli 1989
Für den Bundesminister:
Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Telex 111688 — Telefax 512 78 69

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW

1816

Sachbearbeiter:

Rätin Dr. Gotthalmseder

GZ. 32 1052/1-II/7/89

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen (Psychologengesetz), die Änderung des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, die Änderung der Gewerbeordnung 1973, die Änderung des Strafgesetzbuches und die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986; allgemeines Begutachtungsverfahren
z.Zl. 61.103/15-VI/13/89 vom 19. Mai 1989

An das
Bundeskanzleramt

W i e n

Zur do. Note, Zl. 61.103/15-VI/13/89, teilt das BMF mit, daß ggstdl. Entwurf nur dann zugestimmt werden kann, wenn die mit dem Entwurf verbundene Mehraufwendungen im Personal- und Sachbereich durch Umschichtungen im eigenen Bereich bedeckt werden.

Angeregt wird überdies, im § 3 Abs. 3, erste Zeile, anstelle des Wortes "hat" "kann" zu verwenden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

21. Juli 1989
Für den Bundesminister:
Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Telex 111688 — Telefax 512 78 69